



Inhalt	Seite
<i>Berg-am-Laim-Str. 115 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 123/0) Neubau Hotel mit Gastronomie/ -Bauteil 21- im Gesamtprojekt „Macherei“ (Berg-am-Laim-Str. 115 / Levelingstr. 2 + 6 / Weihenstephaner Str. 28) auf genehmigter TG Aktenzeichen: 602-1.1-2018-3466-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	365
<i>Berg-am-Laim-Str. 115 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 123/0) Neubau Büro- und Gewerbebau mit Gastronomie und Tiefgarage / Bauteil 12 im Gesamtprojekt „Macherei“ (Berg-am-Laim-Str. 115 / Levelingstr. 2 + 6 / Weihenstephaner Str. 28) Aktenzeichen: 602-1.1-2017-28681-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	366
<i>Berg-am-Laim-Str. 113 - 115 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 127/6) Neubau Bürogebäude mit Fitness / -Bauteil 22- im Gesamtprojekt „Macherei“ (Berg-am-Laim-Str. 115 / Levelingstr. 2 + 6 / Weihenstephaner Str. 28, 127/6 „u.a.“) auf genehmigter TG Aktenzeichen: 602-1.1-2018-3475-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	367
<i>Am Staudengarten 2 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12904/0) Abbruch der Sporthallen sowie Neubau einer Dreifach-Turnhalle (Städt. Theodorlinden-Gymnasium) Aktenzeichen: 602-1.1-2012-24408-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	367
<i>Allgemeinverfügung: Vom 21. September 2019 bis zum 06. Oktober 2019 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt</i>	368
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18. September 2019 mit 21. Oktober 2019 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 25 Laim Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027 Zschokkestraße (südlich), Westendstraße (westlich), Barmer Straße und Hans-Thonauer-Straße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 58d) und</i>	

<i>Aufhebung des Geltungsbereiches der Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss Nr. 2027 vom 01.07.2015 im Bereich der Straßenverkehrsflächen Westendstraße, Barmer Straße und Hans-Thonauer-Straße – Gemeinbedarfsfläche Schule, Kindertageseinrichtung mit Freispielfläche und eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche, ein Kerngebiet und drei allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 3) –</i>	374
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	374

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Berg-am-Laim-Str. 115
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Berg am Laim/123/0/14
Neubau Hotel mit Gastronomie / Bauteil 21 – im Gesamt-
projekt „Macherei“ (auf genehmigter Tiefgarage)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.08.2019, Az. 1.1-2018-3466-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 118/8, 118/16 und Fl.Nr. 127/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-
adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 22. August 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Berg-am-Laim-Str. 115
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Berg am Laim/123/0/14
Neubau Büro- und Gewerbebau mit Gastronomie und Tiefgarage / Bauteil 12 im Gesamtprojekt „Macherei“

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.07.2019, Az. 1.1-2017-28681-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 118/8, 118/16 und Fl.Nr. 127/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung

im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 22. August 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Berg-am-Laim-Str. 115
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Berg am Laim/123/0/14
Neubau Bürogebäude mit Fitness / Bauteil 22 im Gesamtprojekt „Macherei“ (auf genehmigter Tiefgarage)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.08.2019, Az. 1.1-2018-3475-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 118/8, 118/16 und Fl.Nr. 127/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 22. August 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Am Staudengarten 2
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12904/0 und 12904/3,
Stadtbezirk 18

Vorhaben: Abbruch der Sporthallen sowie Neubau einer Dreifach-Turnhalle (Städt. Theodolinden-Gymnasium)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.08.2019, Az. 602-1.1-2012-24408-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Befreiung und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnr. 2 33-244 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 28. August 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Vom 21. September 2019 bis zum 06. Oktober 2019 wird das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietetens von Personenbeförderungsdienstleistungen in folgenden Straßen der Landeshauptstadt München untersagt:
 - Bavariaring, zwischen Schwanthalerstraße und der Zufahrtskontrollstelle
 - Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
 - Esperantoplatz
 - Hermann-Lingg-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Sankt-Pauls-Platz
 - Kobellstraße
 - Martin-Greif-Straße
 - Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
 - Pettenkoferstraße, zwischen Sankt-Paul-Straße und Georg-Hirth-Platz

- Rückertstraße
- Sankt-Paul-Straße
- Sankt-Pauls-Platz
- Schubertstraße
- Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heyse-Straße
- Uhlandstraße
- Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heyse-Straße

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Die Standorte der erlaubten Bereiche sind der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass während des Oktoberfestes ortsansässige Gewerbetreibende in großer Zahl ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese mittels sogenannter Fahrradtaxi anbieten. Auswärtige Gewerbetreibende verbringen ihre Fahrradtaxi eigens für die Zeit des Oktoberfestes nach München, um diese insbesondere zur Beförderung der Oktoberfestbesucher einzusetzen.

Fahrradtaxi, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Fahrrad-Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Örtlichkeiten aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Daher bieten die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen während des Oktoberfestes im Wesentlichen an den Grenzen des Mittleren Sperrings im Umkreis der Theresienwiese an. In diesem Bereich sind während der Veranstaltungstage die größten Besucherströme anzutreffen. Die Rikscha-Fahrer stellten ihre Fahrzeuge im gegenständlichen Bereich bisher zumeist direkt vor den Durchgängen des Mittleren Sperrings auf der Fahrbahn ab. Zu beobachten war ferner, dass die Rikscha-Fahrer regelmäßig auch Geh- und Radwege als Fahrzeugabstellfläche nutzten. Dem wurde entgegengewirkt durch Ausweisung von Stellflächen, die mit den Rikschas-Betreibern abgesprochen waren. Diese Stellplätze waren zwar verkehrsrechtlich angeordnet, wurden jedoch mangels einer gesetzlichen oder einer durch einen besonderen Rechtsakt begründeten Verpflichtung der Rikscha-Fahrer, ihre Leistung ausschließlich in diesen Stellflächen anzubieten, überwiegend nicht genutzt.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 (aktualisiert am 27.08.2019) dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

„Aufgrund der Gefährdungslage wurde im Jahre 2009 der Sicherheitssperrung rund um das Wies'n-Areal eingerichtet. Im Gesamtkonzept sind auch die Rettungswege vom und zum Oktoberfestgelände enthalten. Diese Wege sind im Nord- und Ostbereich weitgehend identisch mit den Fußwegen der immensen Besuchermassen.

Die Rikschafahrer bieten naturgemäß ihre Dienstleistung dort an, wo sie die meisten Fahrgäste erwarten können. Dies geschah in der Vergangenheit vor allem im Bereich Brausebad und Esperantoplatz. Da diese Örtlichkeiten jedoch innerhalb des mittleren Sperrings liegen und dieser von Rikschas nicht befahren werden darf, wurden den Rikschabetreibern Standplätze in unmittelbarer Nähe angeboten. Es handelt sich hierbei um Flächen in der Schubertstraße, Kobellstraße, St.-Pauls-Platz, Pettenkoflerstraße, Martin-Greif-Straße, Schwanthalerstraße sowie am Bavariaring. Diese Örtlichkeiten erfüllen nach Auffassung des PP München das Bedürfnis der Rikschafahrer, da sie sich zum einen nahe am Sperrung befinden und zum anderen an den Hauptfußgängerstraßen liegen.

Der Konkurrenzkampf unter den Rikschafahrern hat – bereits auf hohem Niveau – bis zum Jahre 2013 stetig zugenommen. Damals wurden rund 300 Rikschas im unmittelbaren Wies'n-Umfeld gezählt. Die Anzahl der Rikschas aus dem gesamten Bundesgebiet ist zur Wies'nzeit bis dahin immens gestiegen. Seit dem Jahr 2014 ist die Anzahl der Rikschas allerdings rückläufig. Die Zahl der Anbieter ist nach polizeilicher Einschätzung immer noch größer als das Ausmaß der Kundennachfrage. Einige Rikschafahrer halten sich nach wie vor nicht an die Vorgaben und versuchen immer wieder in den Bereich des Sperrings einzufahren, um dort schon vor den Konkurrenten Kunden „abzufangen“. Insgesamt hat sich jedoch die Situation seit Bestehen der Allgemeinverfügung von Jahr zu Jahr gebessert.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Polizeibeamte, deren eigentliche Aufgabe die Kontrolle der Zufahrtsberechtigungen war, vor allem im Bereich Bavariaring, südlich der Schwanthalerstraße, von bis zu 20, manchmal auch 30 Rikschas umringt waren. Die Kontrollstelle war für Berechtigte häufig nur unter größten Schwierigkeiten passierbar und der eigentliche Sinn des Rettungsweges wurde konterkariert. Der im Jahr 2015 neu geschaffene Standplatz am Bavariaring hat mittlerweile an dieser Örtlichkeit für Entspannung gesorgt. Erfahrungsgemäß werden von den Rikschafahrern grundsätzlich polizeiliche Bitten, Hinweise, Anordnungen und auch Platzverweise – wenn auch kurzfristig befolgt – im Ergebnis aber ignoriert, weshalb es immer wieder zu Konflikten zwischen den Rikschafahrern aber auch mit Polizeibeamten kommt.

Der Hauptstrom der Touristen betritt/verlässt die Wies'n an der Nord- und Ostseite. Hier stehen aber auch die Rikschas mitten unter den Fußgängergruppen, da diese Örtlichkeiten die größten Möglichkeiten bieten, einen Kunden zu gewinnen.

Es handelt sich hierbei – außerhalb des ohnehin nicht zu befahrenden Sperrings – um folgende Straßen:

- Esperantoplatz
- Kobellstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße
- Mozartstraße, zwischen Esperantoplatz und Herzog-Heinrich-Straße

- Schubertstraße, zwischen Esperantoplatz und Kaiser-Ludwig-Platz
- Beethovenstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Rückertstraße, zwischen Bavariaring und Kaiser-Ludwig-Platz
- Uhlandstraße, zwischen Bavariaring und Georg-Hirth-Platz
- Pettenkoflerstraße, zwischen Bavariaring und Paul-Heysel-Straße
- St.-Paul-Straße, zwischen Pettenkoflerstraße und Schwanthalerstraße
- St.-Pauls-Platz (Westfahrbahn), zwischen Bavariaring und Hermann-Lingg-Straße
- Hermann-Lingg-Straße, zwischen St.-Pauls-Platz und Schwanthalerstraße
- Martin-Greif-Straße, zwischen Schwanthalerstraße und Bayerstraße
- Schwanthalerstraße, zwischen Theresienhöhe und Paul-Heysel-Straße
- Landwehrstraße, zwischen St.-Paul-Straße und Paul-Heysel-Straße

In vorgenannten Straßen sind die Besucherströme am dichtesten und die „wilde“ Bereitstellung der Rikschas stellt die größte Behinderung bzw. Gefährdung insbesondere für Fußgänger und den berechtigten Fahrzeugverkehr dar.

Zusätzlich sind die Mozartstraße, die Beethovenstraße und die St.-Paul-Straße als Rettungswege zu den Innenstadt-Kliniken definiert. Diese Straßen müssen vollständig freigehalten werden.

(...)

Es ist festzustellen, dass die in der Vergangenheit gezeigte Massierung von Rikschas an den genannten Orten, gepaart mit teils rücksichtslosem Verhalten bei der Aufstellung oder der Gewinnung von Kunden, ein nicht mehr hinnehmbares Maß der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. öffentliche Sicherheit angenommen hat.

Wir halten es für dringend geboten, die Aufstellung von Rikschas in den vorgenannten Bereichen auch weiterhin zu untersagen bzw. zu reglementieren.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgestellten oder in langsam kreisender Fahrt bewegten Fahrrad-Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für andere Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd bewegt resp. abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird und sicherheitsrelevante Vorschriften sowie Sicherheitskonzepte nicht mehr hinreichend eingehalten resp. umgesetzt werden können.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass in den aufgeführten Bereichen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsflächen bestimmte Bereiche festgelegt und abgegrenzt werden, an denen die Gewerbetrei-

benden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das in der Vergangenheit während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall

eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Die unmittelbar an die Theresienwiese angrenzenden Bereiche der Ludwigsvorstadt sind während des Oktoberfestes geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgängerverkehr von den umliegenden Schnellbahnhöfen bzw. dem Hauptbahnhof zur Festwiese und zurück; Fußgängerverkehr aus den angrenzenden Stadtvierteln und den entfernt liegenden Parkmöglichkeiten; Radverkehr; Bus- und Taxiverkehr; Anlieferverkehr für die Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfestgelände etc.), wobei der Fußgängeranteil insbesondere wegen des Charakters des Festes sowie aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten überwiegt. In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikschas-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten massiven Rikschas-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Durch das Aufstellen der Rikschas außerhalb gekennzeichneten Flächen in behindernder Weise und durch das permanente „Kreisen“ der Rikschas im Straßenbereich zum Zweck der Kundengewinnung entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei Straßenüberquerungen den sicheren Gehweg aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Ein direktes Überqueren der Fahrbahn ist nicht möglich. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern des Weiteren ein schnelles, direktes und ungefährdetes Fortkommen der Fußgängerströme. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass Fußgänger die durch die Fahrrad-Rikschas belegte Fläche nicht direkt durchqueren können und ihre ursprüngliche Route ändern müssen. Fußgänger werden somit gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Bei einem solchen Verhalten drohen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr. Die Rikschas-Fahrer sind bestrebt, durch lukrative Standorte bestmöglich auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen. Dabei werden Behinderungen des Straßenverkehrs billigend in Kauf genommen. Da es gerade das Ziel der Rikschas-Betreiber ist, in einem Gespräch möglichst viele Passanten zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu überzeugen, verursachen sie somit durch die Anbahnungsgespräche gefahrenträchtige Rückstauungen im Fußgängerbereich. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es mit sich, dass die Rikschas-Fahrer jeweils längere Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten. Die während des Oktoberfestes anzutreffenden Menschenansammlungen und Verkehrsströme können aber nur sicher gelenkt und geführt werden, wenn keine Hindernisse und Engstellen im Streckenverlauf vorhanden sind. Bei Großereignissen können schon kleinere Behinderungen des Straßenverkehrs massive Gefährdungen nach sich ziehen. Berücksichtigung muss in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache finden, dass die in der Umgebung des Oktoberfestes zahlreich anzutreffenden alkoholisierten Fußgänger nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr achten.

Dort, wo die Rikschas im Bereich der Fahrbahn platziert werden, müssen Rad- und Kraftfahrer dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen oder warten, bis diese den Weg freigemacht haben. Insbesondere auf den ausgewiesenen Rettungswegen sind Verzögerungen und Behinderungen, die durch blockierende Fahrrad-Rikschas entstehen, nicht hinnehmbar. Die Zufahrtswege zum Festgelände sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bereits hinreichend stark belastet. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Rahmen des Oktoberfestes dafür Sorge zu tragen, dass ausgewiesene Rettungswege im Falle eines Schadenseintritts jederzeit durch Einsatzfahrzeuge sicher und schnell befahrbar sind. Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Fahrrad-Rikschas während des Oktoberfestes nicht nur vereinzelt in den Straßen rund um die Theresienwiese abgestellt werden, sondern an einzelnen Örtlichkeiten im Verbund und in großen Mengen. Zeitweise sind mehr als 30 Rikschas an einzelnen Stellen feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden.

Das in den letzten Jahren während des Oktoberfestes festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden stellt daher einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO und damit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Verwirklichung i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht.

Ein Dulden des ungeregelten Rikschas-Betriebes ist während des Oktoberfestes nach alledem in den genannten Bereichen nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors) umzusetzen und beizubehalten ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung und Ordnung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere in den unmittelbaren Zugangs- bzw. Zufahrtsbereichen in den mittleren Sperrung rund um die Theresienwiese erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeför-

derungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur während des Oktoberfestes verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die vom Oktoberfest angezogen werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier jedoch unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Tag des Oktoberfestes – auch bei schlechterem Wetter – anbieten.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es sind lediglich die Hauptzugangs- und Zufahrtsbereiche entlang des mittleren Sperrringes rund um die Theresienwiese betroffen. Das Einbeziehen der genannten Straßen ist allerdings erforderlich, um eine Verlagerung der unkontrollierten Aufstellung der Fahrrad-Rikschas in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche der Hauptfußgängerströme zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereichen ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierungen sind mehrere, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hauptfußgängerströme gelegene Bereiche ausgewiesen worden, in denen die Betreiber der Fahrrad-Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Fahrrad-Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rikschas-Betrieb ist der Eintritt eines Personenschadens hier aufgrund der beschriebenen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, weshalb in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und

nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxi liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die gehäufte Ansammlung von Fahrrad-Rikschas verursacht Rückstauungen im Fußgängerverkehr bzw. unkontrollierte Ausweichmanöver, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf den Eintritt von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger bzw. häufiger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Außerdem werden Rettungswege blockiert, wodurch Verzögerungen beim Einsatz von Polizei- und Rettungsfahrzeugen entstehen können. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikschas-Betriebes in unregelmäßiger Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikschas-Betrieb im gegenständlichen Bereich zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu unterbinden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

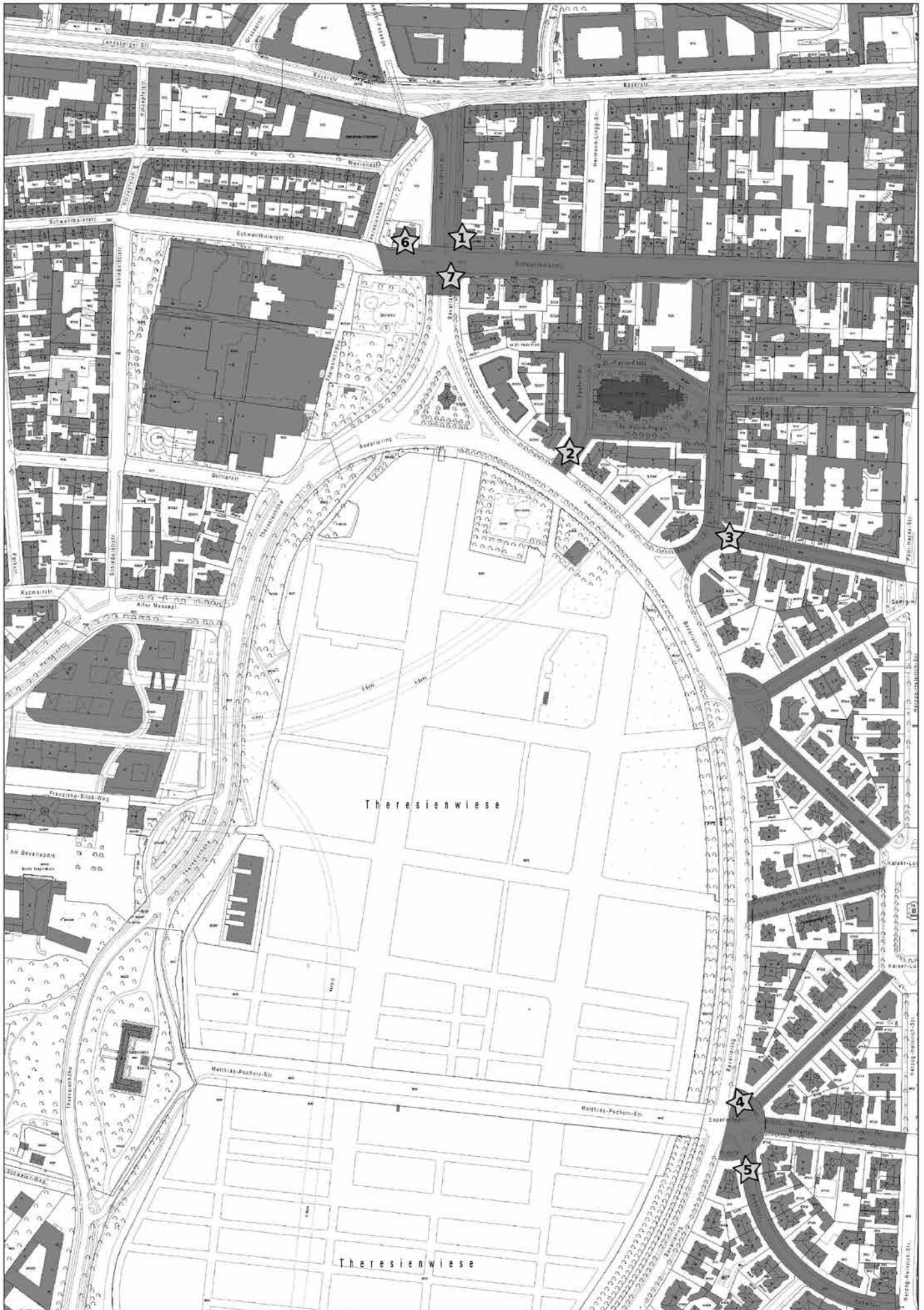
Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

München, 2. September 2019

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

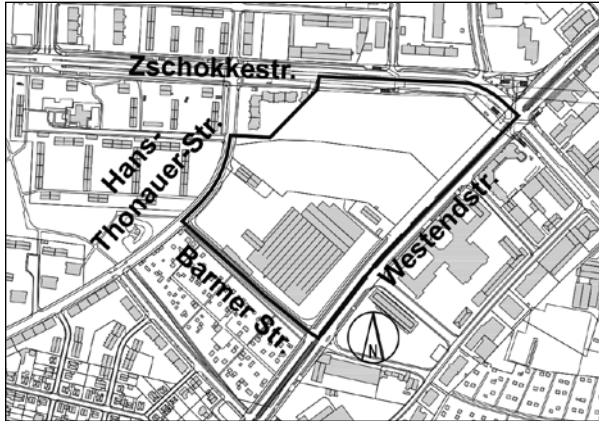


 Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
 Kennzeichnet Rikschastandplätze

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18. September 2019 mit 21. Oktober 2019 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 25 Laim



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027
Zschokkestraße (südlich),
Westendstraße (westlich),
Barmer Straße und
Hans-Thonauer-Straße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 58d)
und

Aufhebung des Geltungsbereiches der Ergänzung
zum Aufstellungsbeschluss Nr. 2027 vom 01.07.2015
im Bereich der Straßenverkehrsflächen Westendstraße,
Barmer Straße und Hans-Thonauer-Straße
– Gemeinbedarfsfläche Schule, Kindertageseinrichtung mit
Freispielfläche und eine offene Einrichtung für Kinder und
Jugendliche, ein Kerngebiet und drei allgemeine Wohn-
gebiete (WA 1 bis WA 3) –

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umwelt-
prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**

Wesentliche Gründe, weshalb von einer Umweltprüfung abge-
sehen wird:

Das Schutzgut Mensch ist im Hinblick auf die geplanten Nah-
versorgungseinrichtungen hinsichtlich Verkehrslärm und Luft
untersucht worden. Die Wahl des Standortes, an der Westend-
straße, hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut
zur Folge.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, soweit überhaupt betrof-
fen, erfahren durch die großflächige Entsiegelung und die
Herstellung von privaten und öffentlichen Grünflächen eine
erhebliche Aufwertung.

Die Untersuchung des Schutzgutes Boden ergab, dass durch
die Neuplanung nach Beseitigung der Altlasten und einer
großflächigen Entsiegelung nicht nur die Qualität des Bodens,
sondern auch die Schutzgüter Klima und Grundwasser erheb-
lich verbessert werden.

Ausschlussgründe wegen der Beeinträchtigung von Schutz-
gebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Flora-Fauna-Habitat-
Gebiete und europäische Vogelschutzrichtlinie) liegen nicht
vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt
beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstra-
ße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungs-
raum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
auf Blumenstraße 28a –), **vom 18. September 2019 mit
21. Oktober 2019**, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei
der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch
im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung
zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me **wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**,
den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben
dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benut-
zen.

München, 30. August 2019

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Robert Kotulek
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249
Tel. 233-9 26 50, Fax 2 91 37 65
Marienplatz 8, 80331 München
csu-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99
Marienplatz 8, 80331 München
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion Die Grünen – rosa liste

Rathaus, Zimmer 145
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70
bayernpartei@muenchen.de

FDP – mut Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpmut@muenchen.de

DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

ÖDP

Rathaus, Zimmer 174
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86
t.ruff@oedp-muenchen.de

Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

BIA

karl.richter@web.de

Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de